



Beitragsordnung

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Beitragsordnung regelt die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie sonstige finanzielle Regelungen des Kollektiv IFA e.V.
 - (2) Sie ist Bestandteil der Satzung, kann aber nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden.
 - (3) Änderungen der Beitragsordnung treten jeweils zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft, sofern kein anderer Zeitpunkt beschlossen wird.
-

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Auf formlosen Antrag kann der Beitrag auch halbjährlich entrichtet werden. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld und unabhängig von der Nutzung der Vereinsangebote zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der einmaligen Aufnahmegebühren wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die aktuell gültigen Beiträge betragen:

1. Einzelmitgliedschaften

- Aktives, ordentliches Mitglied (Erwachsene ab 18 Jahren) 36,00 €
- Jugendmitglied (16–17 Jahre) 25,00 €
- Nachwuchsmittelglied (12–15 Jahre) 20,00 €
- Studenten, Azubis (bis max. 27 Jahre, Nachweis erforderlich) 25,00 €
- Rentner / Menschen mit Beeinträchtigung (Nachweis erforderlich) 24,00 €
- Fördermitglieder nach Absprache ab 12,00 €
- Ehrenmitglieder beitragsfrei

2. Familienmitgliedschaft – mindestens ein aktives Mitglied im Haushalt

- 1. Aktives Mitglied Familie 35,00 €
 - 2. Begleitendes Mitglied Familie 20,00 €
 - 3. Jugendmitglied Familie (16–17 Jahre) 20,00 €
 - 4. Nachwuchsmittelglied Familie (12–15 Jahre) 15,00 €
 - 5. Kindermitglied Familie (0–11 Jahre) beitragsfrei
-

§ 3 Aufnahmegebühr

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
 - Einzelmitglieder 20,00 €
 - Aktives Familienmitglied 20,00 € weitere Familienmitglieder 5,00 €
 - (2) Die Aufnahmegebühr ist unmittelbar nach der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand fällig und ohne gesonderte Aufforderung auf das Vereinskonto zu entrichten.
-

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 1. Februar eines Jahres fällig.
 - (2) Die Zahlung erfolgt per Überweisung oder Barzahlung während Jahreshauptversammlung an den Schatzmeister.
 - (3) Erfolgt die Aufnahme nach dem 30. Juni, wird für das erste Jahr nur der halbe Jahresbeitrag erhoben.
-

§ 5 Mahnungen und Konsequenzen bei Zahlungsverzug

- (1) Mitglieder, die ihren Beitrag nicht fristgerecht entrichten, erhalten eine erste Mahnung nach 30 Tagen.
 - (2) Erfolgt nach weiteren 30 Tagen keine Zahlung, kann eine Mahngebühr von 5 € erhoben werden.
 - (3) Nach insgesamt 90 Tagen Verzug kann das Mitglied durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
-

§ 6 Ermäßigungen und Härtefälle

- (1) In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.
 - (2) Ermäßigungen sind in § 2 bereits geregelt.
-

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.11.2025 beschlossen und tritt am 22.11.2025 in Kraft.

Unterschrift Vorstand

Strasburg, den 22.11.2025

Im Original unterschrieben.